



Sitzung der Primarschulpflege Nr. 03/08-09 vom 20.01.2009

Protokollauszug

Schulergänzende Betreuung, Horte und Mittagstische

B2.1.

Genehmigung Elternbeitragsreglement Schulergänzenden Angebote

81

Elternbeitragsreglement Schulergänzenden Angebote

Rechtsgrundlagen

Art. 1

§27 der Volksschulverordnung regelt die Einführung und das Angebot der Tagesstrukturen und den Grundsatz von Elternbeiträgen.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Primarschule und den Eltern ist im Reglement der Schulergänzenden Angebote geregelt.

Grundsätze

Art. 2

Definition des Begriffes Eltern für das Reglement:

- Leibliche Eltern, verheiratet
- Leibliche Eltern unverheiratet im selben Haushalt lebend
- Leibliche Mutter/ Vater, jeweils allein erziehend
- Mutter/Vater mit neuem Partner verheiratet (Einkommen des neuen Partners wird nach der Heirat zur Berechnung zugezogen)

Alle genannten Personen werden nachstehend Eltern genannt

Art. 3

Die Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

Art. 4

Das Schuljahr definiert die Bemessungsperiode und umfasst den Zeitraum August bis Juli des Folgejahres.

Art. 5

Der festgelegte höchste Tagessatz für die Betreuung orientiert sich an den Vollkosten des Betreuungsangebotes.

Ermittlung des Elternbeitrages

Art. 6

Mit der Unterschrift unter die Betreuungsvereinbarung geben die Eltern der Primarschule die Kompetenz wenn nötig Einsicht in ihre Steuerdaten bei der Stadt Dübendorf zu nehmen. Wird das Einsichtsrecht verweigert, kommt automatisch der höchste Beitragssatz zur Anwendung

Art. 7

Berechnungsbasis

- Bruttoeinkommen der Eltern gemäss Lohnausweis/Angaben aller Arbeitgeber
- Renteneinkommen
- Leistungen Arbeitslosenkasse
- Kleinkindbetreuungsbeiträge
- Alimente welche alleinerziehende Eltern erhalten
- Zahlungen der Sozialhilfe
- Zuschlag für die Wohnsituation in Wohngemeinschaften mit erwachsenen Personen, sofern eine solche besteht oder im Laufe des Betreuungsverhältnisses errichtet wird. Der Zuschlag für Eltern die in Wohngemeinschaften leben beträgt Fr. 24'000.-. Dieser Betrag wird zum Einkommen dazugeschlagen.

Alle diese Einnahmen werden zusammengezählt und ergeben das massgebliche Bruttoeinkommen.

Davon können Fr. 8'000.- pro Kind unter 18 Jahren, welches mit den Eltern im gleichen Haushalt lebt abgezogen werden. Daraus ergibt sich der Betrag aus welchem der massgebende Tagessatz abgeleitet wird.

**Art. 8**

Ermittelt wird das massgebende Bruttoeinkommen aufgrund der von den Eltern vorgelegten Bescheinigung des Arbeitgebers bezüglich Einkommen des laufenden Jahres und des Lohnausweises des Vorjahres, sowie die unter Art. 7 beschriebenen weiteren Einkommenskomponenten. Termine für die Abgabe: jeweils 1. Juni für Lohnempfänger und 1. Januar für Selbständigerwerbende

Art. 9

Befinden sich die Eltern in Trennung oder Scheidung, wird das massgebliche Bruttoeinkommen gemäss der Trennungs- oder Scheidungsverfügung ermittelt.

Art. 10

Elternbeiträge, die nicht gestützt auf Art. 7 + 9 – z.B. Selbständigerwerbende - ermittelt worden sind, werden aufgrund der Privatbezüge und in den Folgejahren gemäss der tatsächlichen Steuerzahlen überprüft. Sofern nötig müssen Nachzahlungen geleistet werden.

Art. 11

Ausserordentliche Auslagen, wie zum Beispiel für Anschaffung von Hygieneartikeln, Beiträge in die Freizeitkasse für Aktivitäten usw., müssen von den Eltern zusätzlich zum ordentlichen Elternbeitrag bar bezahlt werden.

Monatspauschale**Art. 12**

Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind innerhalb eines Monats werden zusammengezählt und als Monatspauschale gerechnet. Die jeweilige Monatspauschale berücksichtigt Feiertage, Betriebsferien sowie Schulferien, für welche in den Horten jeweils eine separate Anmeldung gemacht werden muss. Allfällig separat angemeldete Betreuungstage in Schulferien werden der jeweiligen Monatspauschale zugerechnet.

Art. 13

Die jeweilige Monatspauschale wird in jedem Fall geschuldet, unabhängig davon ob die Betreuung in Anspruch genommen wird oder nicht. Benötigt ein Kind in einem Monat zusätzliche Betreuungstage, so werden diese – sofern sie auf Grund der Belegung angeboten werden können - zusätzlich zur Monatspauschale verrechnet. Für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten wird eine für den Einzelfall adäquate Lösung gesucht und in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen.

Art. 14

Ausnahmen in denen ein Abzug gewährt wird:

- Klassenlager
- Krankheiten und Unfälle, welche eine Abwesenheit von mehr als 7 Betreuungstagen nach sich ziehen – dies nur nach Einreichen eines Arztzeugnisses



Beitragstabellen und Fixpreise

Art. 15

Hort Elternbeitragsstabelle

Einkommen bis	100% Hort
Fr. 25'000.-	Fr. 15.-
Fr. 30'000.-	Fr. 18.-
Fr. 35'000.-	Fr. 21.-
Fr. 40'000.-	Fr. 25.-
Fr. 45'000.-	Fr. 30.-
Fr. 50'000.-	Fr. 35.-
Fr. 55'000.-	Fr. 40.-
Fr. 60'000.-	Fr. 45.-
Fr. 65'000.-	Fr. 50.-
Fr. 70'000.-	Fr. 55.-
Fr. 75'000.-	Fr. 60.-
Fr. 80'000.-	Fr. 65.-
Fr. 85'000.-	Fr. 75.-
Fr. 90'000.- und mehr	Fr. 85.-

Krippen Elternbeitragsstabelle

Einkommen bis	100% Krippe
Fr. 25'000.-	Fr. 15.-
Fr. 30'000.-	Fr. 20.-
Fr. 35'000.-	Fr. 25.-
Fr. 40'000.-	Fr. 30.-
Fr. 45'000.-	Fr. 35.-
Fr. 50'000.-	Fr. 40.-
Fr. 55'000.-	Fr. 45.-
Fr. 60'000.-	Fr. 50.-
Fr. 65'000.-	Fr. 60.-
Fr. 70'000.-	Fr. 70.-
Fr. 75'000.-	Fr. 80.-
Fr. 80'000.-	Fr. 90.-
Fr. 85'000.-	Fr. 100.-
Fr. 90'000.- und mehr	Fr. 110.-

Betreuungszeiten Hort

Morgen:	6.45 - 9.00	10% des Tagessatzes
Mittag:	11.00 - 14.15	40% des Tagessatzes
Nachmittag:	14.15 - 18.15	40% des Tagessatzes
Ganzer Tag:	6.45 - 18.15	100% des Tagessatzes

(zB Schulferien - separate Anmeldung)

Betreuungszeiten Krippe

Ganzer Tag	6.45 - 18.15	100% des Tagessatzes
Morgen	6.45 - 13.30	80% des Tagessatzes
Nachmittag	13.30 - 18.15	60% des Tagessatzes

Betreuungszeit Morgentisch (inkl. Morgenessen):

Montag – Freitag in Schulzeiten, Schulferien geschlossen:	6.45 – 8.10	Fixpreis: Fr. 8.-
---	-------------	-------------------

Betreuungszeit Mittagstisch (inkl. Mittagessen):

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag in Schulzeiten, Schulferien geschlossen:	11.00 – 13.30	Fixpreis: Fr. 15.-
--	---------------	--------------------

Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarungen, Zahlungspflicht

Art. 16

Beginn, Art und der Umfang der Betreuung, die Höhe der Elternbeiträge und deren Fälligkeiten, die Beendigung sowie die Modalitäten der Änderung oder Kündigung des Betreuungsverhältnisses werden zwischen der Primarschule und den Eltern schriftlich vereinbart.

Art. 17

Der vereinbarte Umfang der Betreuung kann auf den ersten Tag eines Kalendermonates geändert werden.

Art. 18

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht vereinbarungsgemäss nach, so zieht dies nach erfolgloser zweiter Mahnung einer Rechnung, die fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes nach sich.

Art. 19

Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die Primarschule Einblick in ihre Steuerdaten nehmen kann.

Auf eine Einsichtnahme in die Steuerdaten wird verzichtet, wenn die Eltern sich schriftlich zur Zahlung des kostendeckenden Tarifes verpflichten.



Unterlagen

Art. 20

Einzureichende Unterlagen

Horte und Krippe:

- Anmeldung
- Die aktuellen Einkommensdaten
- Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung

Mittagstische und Morgentische (Fixpreis):

- Anmeldung

Die Rechnungsstellung aller Elternbeiträge erfolgt monatlich durch die Primarschule Dübendorf.

Postadresse: Primarschule Dübendorf, Schulergänzende Angebote, Usterstrasse 16, 8600 Dübendorf

Art. 21

Angaben- und/oder Unterlagenverweigerung

Weigern sich Eltern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen oder bringen sie die geforderten Unterlagen bis zum 30. Tag nach Beginn des Betreuungsverhältnisses nicht bei, wird die kostendeckende Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Neuberechnung des Elternbeitrages

Art. 22

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- Mindestens einmal jährlich
- Bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden nächsten Monat hin angepasst wird
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden nächsten Monat hin angepasst wird
- bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden nächsten Monat hin angepasst wird.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt nur, wenn sich der massgebende Betrag um Fr. 5'000 erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung, auf den der Meldung folgenden nächsten Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Gutschrift der Elternbeiträge.

Unrechtmässiger Bezug

Art. 25

Wird festgestellt, dass

- unwahre Angaben über die Familien-, Einkommensverhältnisse
- verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommenssituation
- Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde

zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird nachgefordert.

Art. 26

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht ausgerichtet wurden, werden durch die Primarschule vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert.

Art. 27

Für den administrativen Inkassoaufwand bei Rückforderung werden den Eltern minimal Fr. 100.- pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt. Auf die Erhebung des Administrationszuschlages kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag der Eltern verzichtet werden. Der Entscheid liegt bei der Primarschule.

Kommen die Eltern ihrer Rückzahlungspflicht nicht nach, kann die Betreuungsvereinbarung durch die Primarschule fristlos aufgelöst werden.

**Rechtsmittel**

Art. 28

In erster Instanz ist eine Einsprache an die Primarschulpflege zu richten und in zweiter Instanz ein Rekurs an den Bezirksrat.

Änderungen Elternbeitragsreglement

Art. 29

Das Reglement über die Elternbeiträge wird periodisch überprüft und bei Bedarf werden Änderungen vorgenommen.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Das vorliegende Elternbeitragsreglement wurde von der Primarschulpflege Dübendorf am 20.1.09 genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. August 2009.

DIE PRIMARSCHULPFLEGE BESCHLIESST

- I. Das Reglement Schulergänzende Angebote wird genehmigt und per 1. August 2009 in Kraft gesetzt.
- II. Mitteilung an:
Dienstleitung Schulergänzende Angebote
Schulverwaltung, Finanzen
Schulverwaltung, Schulorganisation (für die Einbindung im Organisationshandbuch)

Für die Richtigkeit des Auszugs

Präsidentin

Sekretär

Edith Jöhr

Christof Bögli